

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden**

**Leopold <I., Baden, Großherzog>**

**Karlsruhe, 1835**

Zweiter Titel. Von der Zuständigkeit der Strafgerichte

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

§. 6. Die strafgerichtliche Untersuchung erstreckt sich zugleich auch auf solche privatrechtliche Vorfragen oder Zwischenpunkte, von welchen im einzelnen Falle die Behandlung oder Entscheidung der Strassache abhängt.

In Fällen jedoch, wo die Vorfrage Standeseigenschaften betrifft, worüber bereits ein bürgerlicher Proceß anhängig ist, oder während der Untersuchung anhängig gemacht wird, kann das strafgerichtliche Verfahren bis zum Erkenntniß des bürgerlichen Richters ausgesetzt werden.

§. 7. Die Untersuchung der Verbrechen und Vergehen steht den bei den Bezirksgerichten angestellten Untersuchungsrichtern zu, mit Ausnahme der geringern Vergehen, deren Untersuchung und Entscheidung den Amtsrichtern zugewiesen ist.

§. 8. Das Urtheil über die Verbrechen wird von den Criminalgerichten gesprochen, das Urtheil über die Vergehen von den Bezirksgerichten, mit der im vorigen §. 7 erwähnten Ausnahme.

§. 9. Dem Urtheil der Criminalgerichte und der Bezirksgerichte geht ein Anklageverfahren voraus, welches vor den urtheilenden Richtern selbst Statt findet.

§. 10. Die Vorbereitung und Führung der Anklage steht den Staatsanwälten zu. In Ehrenkränkungsachen ist jedoch der Beleidigte befugt, die Anklage auch selbst zu führen.

---

## Zweiter Titel.

### Von der Zuständigkeit der Strafgerichte.

§. 11. Der Gerichtsstand für die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens, worüber das Urtheil dem Criminalgerichte oder dem Bezirksgerichte zukommt, ist bei dem

jenigen Bezirksgerichte begründet, in dessen Sprengel dasselbe begangen worden ist, der Gerichtsstand für geringere Vergehen bei demjenigen Amtsrichter, in Ansehung dessen die nämliche Voraussetzung eintritt.

§. 12. Ist Jemand mehrerer in verschiedenen Gerichtsbezirken begangener Verbrechen oder Vergehen beschuldigt, so wird unter diesen Gerichten dasjenige, welches der Zeit nach zuerst von seiner Zuständigkeit gegen den Angeschuldigten Gebrauch zu machen angefangen hat, das ausschließlich zuständig.

Jedoch kann das Obergericht auch einem der andern Gerichte wegen der Wichtigkeit oder Zahl der in dessen Bezirke begangenen Verbrechen oder Vergehen, oder wegen dort eintretender wesentlicher Erleichterung des Verfahrens die Untersuchung übertragen.

§. 13. Zu den Handlungen, welche das zuvorkommende Gericht zum ausschließlich zuständigen machen, gehört namentlich die Vorladung oder Vernehmung des Angeschuldigten in dieser Eigenschaft, und die Verhaftung oder Verfolgung desselben mittelst der Racheile oder durch Steckbriefe.

§. 14. Das Zuvorkommen entscheidet in gleicher Weise auch in dem Fall, da ein Verbrechen oder Vergehen auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen worden ist, unter der Voraussetzung, daß das Obergericht nicht veranlaßt ist, im einzelnen Falle wegen wesentlicher Erleichterung die Untersuchung dem andern Gericht zu übertragen.

§. 15. Wenn der Beschädigte die Anzeige des Verbrechens oder Vergehens zur Veranlassung der Untersuchung desselben bei dem Bezirksgerichte macht, in dessen Sprengel der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, so wird dieses Gericht zuständig, in so fern nicht das Gericht des Bezirks des begangenen Verbrechens oder Vergehens bereits zuvorgekommen ist, oder der Staatsanwalt dieses

Bezirks nicht wegen der Wichtigkeit des Straffalls oder wesentlicher Erleichterung der Untersuchung verlangt, daß die Sache dahin abgegeben werde.

§. 16. Ist ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen, welches auch im Großherzogthum bestraft werden kann, so ist der Gerichtsstand bei dem Bezirksgerichte des Wohnsitzes des Angeschuldigten begründet, oder wenn er im Inlande keinen Wohnsitz hat, bei demjenigen, in dessen Bezirk sein Aufenthaltsort liegt, und wenn er weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort im Lande hat, bei demjenigen, in dessen Bezirk er ergriffen wird.

Welche im Auslande begangene Verbrechen oder Vergehen auch im Großherzogthum bestraft werden können, bestimmen die Strafgesetze.

§. 17. Ist das Verbrechen oder Vergehen im Auslande von mehreren Personen begangen worden, welche nicht den nämlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, auch nicht in dem nämlichen Gerichtsbezirke ergriffen worden sind, so entscheidet unter den mehreren Gerichten abermals das Zuvorkommen, und macht das zukommende für alle zuständig; in so fern nicht das Obergericht wegen Erleichterung der Untersuchung, oder aus andern Rücksichten dieselbe einem der andern Gerichte überträgt.

§. 18. Sind von der nämlichen Person Verbrechen oder Vergehen im Inlande und im Auslande begangen worden, so ist das für die Erstere zuständige inländische Gericht zugleich auch zuständig für die Letztern.

§. 19. Die Zuständigkeit eines Gerichts über den Urheber begründet auch die Zuständigkeit über die Gehülfen in Bezug auf die Beihülfe, selbst wenn die Handlungen derselben in andern Gerichtsbezirken verübt worden sind, in Bezug auf andere von einem Theilnehmer in andern Gerichtsbezirken begangenen Verbrechen oder Vergehen hin-

gegen nur dann, wenn von dem Obergerichte wegen wesentlicher Erleichterung des Verfahrens die Untersuchung derselben dahin verwiesen wird.

§ 20. Ist Derjenige, für welchen gemeinschaftlich mit Andern, wie im vorhergehenden §. 19 für den Gehülfen, wegen bestimmter Verbrechen oder Vergehen an einem Orte ein Gerichtsstand begründet ist, wegen eines andern Strafsfalls bei einem andern Gerichte bereits in Untersuchung, so steht eben diesem Gerichte auch die Untersuchung jener ersten Verbrechen oder Vergehen zu, in so fern nicht das Obergericht im einzelnen Falle dieselbe an den gemeinschaftlichen Gerichtsstand verweist.

§ 21. Die Bestimmungen der §§. 17 und 19 finden auf einen Angeschuldigten, der einen befreiten Gerichtsstand hat, keine Anwendung.

§ 22. Wenn die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Gerichten zweifelhaft ist, so entscheidet das ihnen zunächst vorgesezte höhere Gericht.

In der Zwischenzeit hat jedoch jedes derselben, welches Veranlassung dazu erhält, ohne Rücksicht auf den Streit über die Zuständigkeit, die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes nöthigen, und insbesondere alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, bei welchen Gefahr auf dem Verzug haftet.

§ 23. Das Appellationsgericht kann die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens auch einem andern Gerichte in seinem Gerichtsbezirk übertragen, so oft dem zuständigen Gerichte wegen der sonst zu besorgenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder wegen Mangels hinreichender Gefängnisse die Untersuchung nicht überlassen werden kann.

§ 24. Das Urtheil über die Vergehen steht dem für die Untersuchung zuständigen Bezirksgerichte zu, und das

Urtheil über die Verbrechen demjenigen Criminalsgerichte, welches am Sitze des zuständigen Bezirksgerichtes gehalten wird.

### Dritter Titel.

Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramts und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 25. Unfähig zur Ausübung des Richteramts ist der Richter in allen Sachen, in welchen seine wirkliche oder geschiedene Ehefrau, oder eine Person angeschuldigt ist, welche mit ihm oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefran in gerader Abstammung, ohne Rücksicht auf den Grad, und mit Einschluß der Adoptivkinder, und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad einschließlicly verwandt oder verschwägert ist, ohne Unterschied ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft entstand, noch besteht oder nicht.

§. 26. Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Unfähigkeit ausmacht, ungesäumt der Stelle anzuzeigen, welcher das Erkenntniß über die Ablehnung zukommt.

§. 27. Wegen besorgter Befangenheit kann der Richter abgelehnt werden, wenn er mit dem Angeschuldigten in der Seitenlinie im dritten oder vierten Grad verwandt oder verschwägert ist, so wie wenn durch das Verbrechen er selbst, oder seine Ehefrau, oder seine Verlobte, oder seine Pflegebefohlenen, oder solche Personen unmittelbar beschädigt sind, welche mit ihm, oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in einem der im §. 25 erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß stehen.